



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

**Und**

**Antwort**

**der Landesregierung**

### **Residenzpflicht in Schleswig-Holstein**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit der Landesverordnung zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 30. April 2011 wurde die räumliche Beschränkung für Asylsuchende in Schleswig-Holstein gelockert. Mit dem Erlass vom 27. Mai 2011 wurde darüber hinaus festgelegt, dass der Aufenthaltsbereich von geduldeten Ausländer/innen nicht mehr auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt werden sollte, sondern das Bundesland umfassen sollte, so wie es im Aufenthaltsgesetz bestimmt ist.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zu den Sachverhalten, die die Fragen 2, 3, 5, 6 und 9 (1. Teilfrage) betreffen, liegen der Landesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Die Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein verfügen ebenfalls nicht über separate Datenbanken oder interne Statistiken, in denen die gewünschten Informationen enthalten sind.

Viele Ausländerbehörden haben auf Nachfrage dennoch entsprechendes Zahlenmaterial zur Verfügung stellen können. Die anderen Behörden haben erklärt, in der zur Verfügung stehenden Zeit die gewünschten Angaben nicht erheben zu können.

Bezüglich der Zahlen in den Tabellen kann die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben nicht garantiert werden, da sie zumindest zum Teil auf Schätzungen beruhen.

1. Wie viele Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und wie viele geduldete Ausländer/innen leben zum jüngstmöglichen Stichtag in Schleswig-Holstein? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln!

Antwort:

Die Anzahl der Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins sowie beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) Schleswig-Holstein betrug laut Statistik des Ausländerzentralregisters am 31. Oktober 2013:

<b>Kreis / kreisfreie Stadt</b>	<b>Aufenthaltsgestattungen</b>	<b>Duldungen</b>
Kreis Dithmarschen	218	100
Kreis Herzogtum Lauenb.	236	152
Kreis Nordfriesland	277	125
Kreis Ostholstein	256	167
Kreis Pinneberg	425	267
Kreis Plön	169	66
Kreis Rendsburg-Eckernf.	346	118
Kreis Schleswig-Flensburg	269	127
Kreis Segeberg	342	220
Kreis Steinburg	196	72
Kreis Stormarn	344	146
Stadt Flensburg	139	63
Landeshauptstadt Kiel	315	194
Hansestadt Lübeck	338	158
Stadt Neumünster	38	26
Landesamt für Ausländerangelegenheiten	212	43
<b>Gesamt:</b>	<b>4.120</b> <b>(ohne LfA: 3.908)</b>	<b>2.044</b> <b>(ohne LfA: 2.001)</b>

2. Bei wie vielen geduldeten Ausländer/innen wurde der Aufenthaltsbereich nach dem 1. Juni 2011 auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln!

Antwort:

Der Aufenthalt der hierlebenden vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern ist gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes auf das Land Schleswig-Holstein beschränkt. Gem. Satz 2 dieser Vorschrift können weitere Bedingungen und Auflagen angeordnet werden. Hierüber entscheiden die Ausländerbehörden unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Um eine landeseinheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten, hatte das damals zuständige Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration den Erlass vom 27. Mai 2011 herausgegeben.

Der Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers, gegen die bzw. den eine vollziehbare Ausweisungsverfügung nach § 54 Nr. 5, 5a oder Nr. 5b oder eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG besteht, ist kraft Gesetzes auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt (§ 54a AufenthG).

Zu der Frage 2 haben die Ausländerbehörden folgende Zahlen übermittelt. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird hingewiesen.

<b>Kreis / kreisfreie Stadt</b>	<b>Duldungen mit räumlicher Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde</b>
Kreis Dithmarschen	nicht ermittelbar
Kreis Herzogtum Lauenburg	0
Kreis Nordfriesland	2
Kreis Ostholstein	3
Kreis Pinneberg	15
Kreis Plön	8
Kreis Rendsburg-Eckernförde	1
Kreis Schleswig-Flensburg	16
Kreis Segeberg	156
Kreis Steinburg	1
Kreis Stormarn	44
Stadt Flensburg	4
Landeshauptstadt Kiel	nicht ermittelbar
Hansestadt Lübeck	0
Stadt Neumünster	0
Landesamt für Ausländerangelegenheiten	0
<b>Gesamt</b>	<b>250</b>

3. Wie viele geduldete Ausländer/innen wurden von der Erweiterung des Aufenthaltsbereichs auf das Bundesland wegen

a) § 54 Nr. 5, 5a, 5b oder § 58a AufenthG,

b) Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten

ausgeschlossen? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln!

Antwort:

Auf Nachfrage haben die Ausländerbehörden folgende Angaben zu erteilten Duldungen übermittelt, bei denen die räumliche Beschränkung des Aufenthalts auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt wurde. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird hingewiesen.

Kreis / kreisfreie Stadt	Engere räumliche Beschränkung wegen					
	§ 54 Nr.5 AufenthG	§ 54.5a AufenthG	§ 54.5b AufenthG	§ 58a AufenthG	Verstoß gegen Mit- wirkungs- pflichten	anderer Gründe
Kreis Dithmarschen	nicht ermittelbar					
Kreis Herzogtum Lauenb.	0	0	0	0	0	0
Kreis Nordfriesland	0	0	0	0	2	0
Kreis Ostholstein	0	0	0	0	3	0
Kreis Pinneberg	0	0	0	0	15	0
Kreis Plön	0	0	0	0	8	0
Kreis Rendsburg-Eckernf.	0	0	0	0	1	0
Kreis Schleswig-Flensburg	0	0	0	0	13	3
Kreis Segeberg	0	0	0	0	156	0
Kreis Steinburg	0	0	0	0	0	1
Kreis Stormarn	0	0	0	0	44	0
Stadt Flensburg	0	0	0	0	4	0
Landeshauptstadt Kiel	nicht ermittelbar					
Hansestadt Lübeck	0	0	0	0	0	0
Stadt Neumünster	0	0	0	0	0	0
Landesamt für Auslän- derangelegenheiten	0	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>246</b>	<b>4</b>

4. Plant die Landesregierung in Fortführung ihres Engagements zur Abschaffung der Residenzpflicht auf Bundesebene, die Residenzpflicht auf Landesebene kompromisslos abzuschaffen, indem – wie dies in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen bereits der Fall ist - die in Frage 3 genannten Ausschlussgründe aufgehoben werden? Wenn es entsprechende Planungen gibt: wann sollen diese umgesetzt werden? Falls dies nicht beabsichtigt wird: was sind die Gründe der Landesregierung dafür?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, hat der Gesetzgeber den Ausländerbehörden die Möglichkeit eingeräumt, neben der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts weitere Bedingungen und Auflagen anordnen zu können. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Beschränkung auf den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde. Der Erlass vom 27. Mai 2011, den das damals zuständige Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration herausgegeben hatte, gibt hierzu einige Vorgaben. In dem Erlass heißt es:

„Von dem Grundsatz der Beschränkung des Aufenthalts vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer auf das Land Schleswig-Holstein kann in besonders gelagerten Fällen abgewichen werden. Insbesondere kann die Duldung im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt werden, wenn ...“

Nach Kenntnis der Landesregierung hat nur der Freistaat Thüringen in seinem Erlass vom 27. Juni 2013 die Anwendung des § 61 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes bezüglich engerer räumlicher Beschränkungen des Aufenthalts gänzlich ausgeschlossen. Ein genereller Ausschluss ist hier derzeit nicht beabsichtigt, weil die Landesregierung die Auffassung vertritt, dass entsprechende Ermessensentscheidungen in besonderen Einzelfällen weiterhin möglich sein sollen, insbesondere, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit dies erfordern.

Die Erlassregelung korrespondiert im Übrigen mit der nach § 54a AufenthG gesetzlich vorgesehenen räumlichen Beschränkung des Aufenthalts vollziehbar nach § 54Nr. 5, 5a oder 5b ausgewiesener bzw. mit einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG belegter Ausländerinnen und Ausländer auf den Bereich der Ausländerbehörde und dient der stärkeren Kontrolle sowie der Erschwerung der Fortsetzung sicherheitsgefährdender Handlungen im Bundesgebiet.

Die Landesregierung wird aber die Entwicklung in den anderen Ländern beobachten und ggf. den ermessensleitenden Erlass anpassen.

5. Wie viele Anträge auf Verlassenserlaubnis für eine Reise in ein anderes Bundesland wurden in Schleswig-Holstein seit dem 1. Juni 2011 gestellt? Wie vielen wurde stattgegeben, wie viele wurden abgelehnt?

Antwort:

Bereits seit 1988 gilt in Schleswig-Holstein eine mehrfach angepasste Erlassregelung, nach der bei der Entscheidung über Ausnahmen von der räumlichen Beschränkung des Aufenthaltes von gegebenen Ermessensspielräumen großzügig Gebrauch gemacht werden soll.

Ein Teil der Ausländerbehörden hat zu der Frage 5 Schätzungen vorgenommen. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird hingewiesen.

Kreis / kreisfreie Stadt	Beantragte Verlassenserlaubnisse	Erteilungen	Ablehnungen
Kreis Dithmarschen		nicht ermittelbar	
Kreis Herzogtum Lauenb.		nicht ermittelbar	
Kreis Nordfriesland		nicht ermittelbar	
Kreis Ostholstein	Mehrere hundert	nicht ermittelbar	
Kreis Pinneberg	Mehrere Tausend	ca. 99%	1%
Kreis Plön	ca. 270	nicht ermittelbar	
Kreis Rendsburg-Eckernf.	ca. 1.450	ca. 1.435	ca. 15
Kreis Schleswig-Flensburg		nicht ermittelbar	
Kreis Segeberg	ca. 1.600	ca. 1.597	3
Kreis Steinburg	ca.. 30	nicht ermittelbar	
Kreis Stormarn	ca. 1.650	ca. 1.490	Ca. 160
Stadt Flensburg	612	551	61
Landeshauptstadt Kiel		nicht ermittelbar	
Hansestadt Lübeck	1.411	nicht ermittelbar	
Stadt Neumünster		nicht ermittelbar	
Landesamt für Ausländerangelegenheiten		nicht ermittelbar	

6. In wie vielen Fällen wurden von Ausländerbehörden im Land Schleswig-Holstein seit dem 1. Juni 2011 Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 86 Abs. 1 AsylVfG und nach § 98 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG verhängt? Bitte nach Ausländerbehörden des Landes (LfA) und der Kommunen aufschlüsseln!

Antwort:

Ein Teil der Ausländerbehörden hat Schätzungen zu der Frage 6 vorgenommen. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird hingewiesen.

<b>Kreis / kreisfreie Stadt</b>	<b>§ 86 Abs. 1 AsylVfG</b>	<b>§ 98 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG</b>
Kreis Dithmarschen	zusammen ca. 20 Fälle	
Kreis Herzogtum Lauenburg	nicht ermittelbar	
Kreis Nordfriesland	nicht ermittelbar	
Kreis Ostholstein	zusammen ca. 45 Fälle	
Kreis Pinneberg	zusammen ca. 50 - 100 Fälle	
Kreis Plön	6	4
Kreis Rendsburg-Eckernförde	zusammen 29 Fälle	
Kreis Schleswig-Flensburg	0	0
Kreis Segeberg	0	0
Kreis Steinburg	0	0
Kreis Stormarn	15	12
Stadt Flensburg	nicht ermittelbar	
Landeshauptstadt Kiel	nicht ermittelbar	
Hansestadt Lübeck	nicht ermittelbar	
Stadt Neumünster	nicht ermittelbar	
Landesamt für Ausländerangelegenheiten	0	0

7. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 85 Nr. 2 AsylVfG und nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG sind bei den Staatsanwaltschaften im Land Schleswig-Holstein seit dem 1. Juni 2011 anhängig? Bitte nach Staatsanwaltschaft aufschlüsseln!

8. Wie viele Strafverfahren nach § 85 Nr. 2 AsylVfG und nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG sind bei Gerichten im Land Schleswig-Holstein seit dem 1. Juni 2011 anhängig? Wie viele Verurteilungen wegen § 85 Nr. 2 AsylVfG und nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG wurden seit dem 1. Juni 2011 von Gerichten im Land Schleswig-Holstein verhängt? Bitte nach Gericht aufschlüsseln!

Antwort zu Frage 7 und 8:

Zur Beantwortung der Fragen zu 7. und zu 8. wird auf die über den Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein aus dem Datensystem MESTA generierten Übersichten Bezug genommen (Anlage mit sechs Übersichten).

Zu den Übersichten betreffend § 95 Abs. 1 AufenthG ist zu bemerken, dass diese sich auf sämtliche Tatbestandsvarianten beziehen. Eine Beschränkung der MESTA-Abfrage allein auf § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG ist nicht möglich.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass – ebenfalls aus Gründen der Datenerfassung in MESTA – zur Beantwortung der Teilfrage 1 der Frage 8. nur die staatsanwaltschaftlichen Anklagen und Strafbefehlsanträge recherchiert werden konnten.

9. Gegen wie viele Asylbewerber/innen wurden seit dem 1. Juni 2011 während ihrer Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtung Haart, NMS, Bußgelder nach § 86 Abs. 1 AsylVfG verhängt oder Strafantrag wegen wiederholten Verstoßes nach § 85 Nr. 2 AsylVfG gestellt?

Antwort:

Die erste Teilfrage zu Frage 9 kann nicht beantwortet werden, weil das Landesamt für Ausländerangelegenheiten hierzu keine Statistik führt.

Die zweite Teilfrage zu Frage 9 ist aus dem Datensystem MESTA nicht zu beantworten, sondern setzte eine Einzelauswertung der entsprechenden Vorgänge voraus.



## **Auswertung**

§85 Nr. 2 AsylVfG -als führendes Delikt

Zeitraum: 01.06.2011bis 13.11.2013 (Eingangsdatum)

### **Ermittlungsverfahren- Verfahrenszählung**

Jahr	StA Flensburg	StA Itzehoe	StA Kiel	StA Lübeck	Summe
2011	0	0	11	11	22
2012	39	0	15	18	72
2013	14	1	6	2	23

### **Ermittlungsverfahren - Kopfzählung**

Jahr	StA Flensburg	StA Itzehoe	StA Kiel	StA Lübeck	Summe
2011	0	0	11	11	22
2012	39	0	15	18	72
2013	14	1	6	2	23

## **Auswertung**

§95 Abs. 1 AufenthG -als führendes Delikt

Zeitraum: 01.06.2011bis 13.11.2013 (Eingangsdatum)

### **Ermittlungsverfahren- Verfahrenszählung**

Jahr	StA Flensburg	StA Itzehoe	StA Kiel	StA Lübeck	Summe
2011	361	78	619	361	1419
2012	803	223	1159	816	3001
2013	714	331	1826	884	3755

### **Ermittlungsverfahren - Kopfzählung**

Jahr	StA Flensburg	StA Itzehoe	StA Kiel	StA Lübeck	Summe
2011	360	80	704	368	1512
2012	816	238	1338	842	3234
2013	744	383	2174	961	4262

## Auswertung

§85 Nr. 2 AsylVfG -als führendes Delikt

Zeitraum: 01.06.2011bis 13.11.2013 (Eingangsdatum)

Es handelt sich nachfolgend um eine Kopfzählung.  
Eine Anklage bzw. ein Strafbefehlsantrag erfolgt beschuldigtenbezogen, nicht auf das Verfahren.

## Anklagen

Jahr	StA Flensburg	StA Itzehoe	StA Kiel	StA Lübeck	Summe
2011	0	0	1	1	2
2012	1	0	4	1	6
2013	0	0	0	1	1

## Strafbefehle

Jahr	StA Flensburg	StA Itzehoe	StA Kiel	StA Lübeck	Summe
2011	0	0	1	0	1
2012	0	0	1	1	2
2013	0	0	0	0	0

## Auswertung

§95 Abs. 1 AufenthG -als führendes Delikt

Zeitraum: 01.06.2011bis 13.11.2013 (Eingangsdatum)

Es handelt sich nachfolgend um eine Kopfzählung.  
Eine Anklage bzw. ein Strafbefehlsantrag erfolgt beschuldigtenbezogen, nicht auf das Verfahren.

## Anklagen

Jahr	StA Flensburg	StA Itzehoe	StA Kiel	StA Lübeck	Summe
2011	0	4	4	7	15
2012	0	7	3	8	18
2013	1	3	2	7	13

## Strafbefehle

Jahr	StA Flensburg	StA Itzehoe	StA Kiel	StA Lübeck	Summe
2011	4	2	5	2	13
2012	1	15	9	10	35
2013	3	1	9	4	17

## Auswertung

§85 Nr. 2 AsylVfG -als führendes Delikt

Zeitraum: 01.06.2011bis 13.11.2013 (Entscheidungsdatum)

Es handelt sich nachfolgend um eine Kopfzählung.  
Eine Verurteilung erfolgt bezogen auf den Beschuldigten, nicht auf das Verfahren.

## Verurteilungen

Gericht	2011	2012	2013	Summe
Amtsgericht Bad Segeberg	1	0	0	1
Amtsgericht Elmshorn	1	0	0	1
Amtsgericht Lübeck	0	1	0	1
Amtsgericht Oldenburg	0	1	0	1
Amtsgericht Plön	0	1	0	1
Amtsgericht Rendsburg	0	1	1	2

## Auswertung

§95 Abs. 1 AufenthG -als führendes Delikt

Zeitraum: 01.06.2011bis 13.11.2013( Entscheidungsdatum)

Es handelt sich nachfolgend um eine Kopfzählung.

Eine Verurteilung erfolgt bezogen auf den Beschuldigten, nicht auf das Verfahren.

## Verurteilungen

Gericht	2011	2012	2013	Summe
Amtsgericht Ahrensburg	0	2	1	3
Amtsgericht Bad Segeberg	1	2	0	3
Amtsgericht Eckernförde	0	1	0	1
Amtsgericht Elmshorn	2	4	5	11
Amtsgericht Eutin	0	1	2	3
Amtsgericht Flensburg	2	2	0	4
Amtsgericht Itzehoe	0	1	4	5
Amtsgericht Kiel	0	6	6	12
Amtsgericht Lübeck	0	0	2	2
Amtsgericht Meldorf	1	0	3	4
Amtsgericht Neumünster	1	3	1	5
Amtsgericht Norderstedt	0	1	0	1
Amtsgericht Oldenburg	1	5	0	6
Amtsgericht Pinneberg	0	3	1	4
Amtsgericht Reinbek	0	1	0	1
Amtsgericht Rendsburg	1	3	1	5
Amtsgericht Schleswig	2	0	1	3
Landgericht Itzehoe	0	0	1	1